**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 2 (1886)

Heft: 44

Rubrik: Lehrlingswesen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

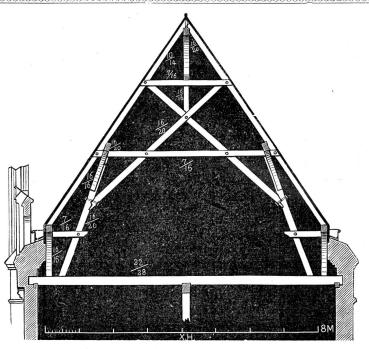
**Download PDF: 27.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

#### Mufterzeichnung Nr. 36.







## Dachbinder über dem Hauptgebäude des Posthauses zu Sübeck.

Die Hauptbedingungen einer guten Dachkonstruktion sind: Mit wenigem Material eine solide Konftruktion unter Berücksichtigung größtmöglichster Boden-Ausnutzung herzustellen. Wie sehr biefe Bedingungen erfüllt worden find, zeigt uns obige Illuftration.





fehrten um, bevor es zu fpat ift." Meine Rede murbe nicht miffällig aufgenommen, ja man hörte fie ohne jede Unterbrechung an. Die Aufregung hatte jedoch schon einen solchen Grad erreicht und die Bewegung im ganzen Lande schon folche Dimenfionen angenommen, daß beruhigende Borftellungen teinen Gindruck mehr zu machen vermochten.

(Fortfetung folgt.)

# Lehrlingswesen.

Der Gewerbeverein St. Gallen hat foeben folgendes Birtular, gefolgt von untenftehendem Normal-Lehrvertrags-Ent-wurf, an die handwerfsmeifter des Kantons St. Gallen ver-: Geehrter Herr! Der Gewerbeverein St. Gallen hat fich schon vor einiger fandt:

Beit die Aufgabe gestellt, ein Schema für einen Lehrvertrag aufzustellen. Die Absicht, die ihn dabei leitete und die von den verschiedensten Fachtreifen, auch auf bem Lande, begrüßt worden ist, geht bahin, den Abschluß eines vollständigen, richtig abgefaßten Lehrvertrages zu erleichtern, indem in bem Schema je-weilen nur die Daten, Ramen und Summen einzusetzen find, um mit gang wenig Schreiberei sofort einen fertigen Bertrag gu haben. Durch bie einheitliche Form der Lehrverträge wird das Ber-

hältniß zwischen Meifter und Lehrling im ganzen Ranton auf die gleiche Grundlage gestellt und damit eine größere Rechtssicherheit für beide Theile gewonnen.

Rach Bergleichung einer Angahl uns von Berufsleuten zu biefem Zwede gütigst überlaffener Musterverträge aus der Bragis hat die Rommiffion des Gewerbevereins einen Entwurf ausgearbeitet, von dem wir Ihnen hiemit ein Exemplar zufenden. Wir werden diesen Entwurf über den gangen Ranton verbreiten, um von überall her die Meinungen und Borfchlage zu fammeln und laben nun auch Sie ein, Ihre Ansicht über jeden Baragraphen auf dem zu diefem Zwede offen gelaffenen Raum einzuschreiben.

Wir erlauben uns nur darauf aufmerksam zu machen, daß es sich um ein allgemeines Schema handelt; wir wünschen also nur Ihre Unficht über bie barin enthaltenen Grundfate fennen zu lernen; die Ausfüllung der offen gelaffenen Boften (z. B. Dauer der Lehrzeit, Brobezeit, Lehrgeld, Entschädigungen) ift nicht nöthig, da diese Dinge jeweilen im einzelnen Falle zwischen Meifter und Lehrling vereinbart werden.

Wir wünschen ferner zu wissen, ob Sie im Allgemeinen mit dem Schema einverstanden sind; es auch im eigenen Falle anzuwenden gedenken, wobei dann die Streichung einzelner Paragraphen und die Festfetjung der Details natürlich dem Ginzelnen unbenommen bleibt.

Benn auf diefem Bege ein Schema gefunden werden fann, bas allgemeinen Unflang findet, fo wird ber Gewerbeverein auf feine Roften eine genügende Angahl drucken laffen und Jedermann im Gebrauchsfalle unentgeltlich überlaffen. Damit mare ben Meiftern viel Mühe abgenommen und in das Lehrlings=

wesen, das dessen sehn ted ürftig ist, mehr Einheit gebracht. Wir zählen also auf Ihre freundliche Mitwirkung durch Mittheilung Ihrer Ansicht und ersuchen Sie, uns den Bogen, mit Ihren Bemerkungen versehen, dis zum 5. März 1887 wieder zuzusenden.

Im Januar 1887. Achtungsvollst Die Kommiffion des Gewerbevereins St. Gallen.

Entwurf für einen Normal-Lehrvertrag. (Diefer Bertrag foll als Schema dienen, ähnlich wie die Mieth= verträge; die für Ramen, Friften und Summen offen gelaffenen Stellen maren jeweilen bem einzelnen Fall gemäß auszufüllen. — Diejenigen Bestimmungen, welche nicht aufgenommen werben wollen, waren einsach zu streichen; so insbesondere entweber § 4 ober dann § 5, die sich gegenseitig ausschließen.)

Lehrvertrag.

Bwifden Berrn von . . . . . ift heute folgender Lehrver-Bater trag vereinbart worden:

Brobezeit auf . . . Jahre, nämlich vom . . bis zum . . . . feftgefetzt. bis zum .

§ 3. Der Lehrling hat eine Probezeit von . . . Wochen

gu beftehen.

Erweist es sich während dieser Zeit, daß er aus irgend einem bleibenden Grunde für das . . . "Handwert nicht geeignet ift, so wird das Lehrverhältniß aufgelöst; im andern Falle tritt es in Kraft.

§ 4 (eventuell). Das Lehrgeld wird auf Fr. . . . festgeset, zahlbar zu '/4 nach Ablauf der Probezeit (gleichviel
welches Resultat dieselbe hatte), zu <sup>2</sup>/4 nach Ablauf der halben
stipulirten Lehrzeit, zu <sup>1</sup>/4 nach Ablauf der Lehrzeit.
Hefür verpflichtet sich ver Meister, dem Lehrling genügende

gefunde Koft an feinem Tifch und entsprechende Wohnung in feinem Haufer zu gewähren. Der Lehrling hat ein vollständiges Bett mitzubringen; deffen Rein- und Instandhaltung wird vom Meister übernommen. Für Kleidung und Leibwäsche, sowie

deren Unterhalt, hat der Lehrling aufzusommen.
Für die richtige Bezahlung des Lehrgesdes, sowie der in § 8 und § 12 dieses Bertrages vorgeschenen eventuellen Entstate Campanian in State Campanian in Stat schädigungen haftet herr . . . als Burge und Selbstzahler.

§ 5 (eventuell). Der Lehrling hat während der Lehrzeit für Logis, Kost und Kleidung felbst zu sorgen.
Der Meister dagegen bezahlt dem Lehrling einen Wochenslohn von Fr. . . . im ersten, Fr. . . . im zweiten und Fr. . . .

im dritten Jahre der Lehrzeit.

§ 6. Der Lehrling ist verpflichtet, auf seine Kosten der obligatorischen kantonalen Krankenkasse für Aufenthalter beizutreten.

Im Falle er beim Meister Kost und Logis erhält, über-nimmt jener in leichtern Krankheitsfällen die Pflege. In diesem Falle fallen die von der Raffe bezogenen Entschädigungen, abzüglich des Arztkontos, dem Meifter anheim.

§ 7. Dauert eine Rrantheit des Lehrlings ober eine Ber= faumnif aus einem andern Grunde über 6 Wochen, fo muß die verlorene Zeit nach Ablauf der ftipulirten Lehrzeit nachgeholt

§ 8. Der Lehrling ift dem Meifter und den ihm von diefem Borgefetten zu pünktlichem Gehorfam verpflichtet. hat fich eines gesittenen Benehmens zu befleißen und alle Aufmerksamteit auf die richtige Erlernung seines Handwerks zu lenken. Er foll die Interessen feines Meisters nach Kräften wahren und in allen Geschäftssachen Berschwiegenheit beobachten.

Er ift dem Meister für größere und insbesondere für alle nuthwillig verursachten Beschädigungen zum Ersat verpslichtet. § 9. Der Lehrmeister verpslichtet sich, den Lehrling nach bestem Wissen und in geeigneter Reihenfolge in allen Zweigen bes Berufes zu unterrichten, ihn auch über bie allgemeinen Ber-hältniffe bes Berufes (Gigenschaften ber Materialien und Selbsttoftenberechnung ber Arbeitserzeugniffe) bestens zu belehren und ihm nach Möglichkeit burch Anleitung und Beschaffung von paffenben Bilbungsmitteln in der Freizeit zu seiner weitern Ausbildung an die Sand zu gehen.

Er gibt bem Lehrling bas nöthige Sandwerkszeug unent-geltlich an die Sand. Er wacht über die sittliche Führung bes

Lehrlings.

§ 10. Der Lehrling hat die für feinen Beruf nöthigen Fächer der Fortbildungsschule zu besuchen. Der Meister gewährt ihm die hiefür nothige freie Beit (auch für Tagesftunden).

Als folche Fächer werden vereinbart: Die Lehrmittel hat der Lehrling auf feine Roften gu be-

schaffen.

§ 11. Am Schluffe der Lehrzeit hat der Lehrling die vom Gewerbeverein St. Gallen veranftaltete Lehrlingsprüfung gu befteben. Der Meifter verpflichtet fich, ihm hiezu mit bem Nothigen unentgeltlich an die Sand zu gehen und die felbständige

Ausführung des Probestückes gewissenhaft zu überwachen. § 12. Sollte der Lehrling das Geschäft des Lehrmeisters ohne triftigen Grund und ohne beffen Zustimmung vor Ablauf ber Lehrzeit für immer verlaffen, fo ift bem Lehrneister eine Entschädigung von Fr... per Woche bes noch nicht abgelaufenen Theiles der Lehrzeit zu bezahlen.

§ 13. Sollte der Lehrmeister fein Geschäft mahrend der Dauer ber Lehrzeit aufgeben, so verpflichtet er fich, dem Lehrzling zur Bollendung der Lehre bei einem andern tüchtigen Meister

eine Stelle zu verschaffen.

§ 14. In dem in § 13 vorgesehenen, sowie in dem Falle des Konfurses des Meisters mahrend der Lehrzeit oder des Ablebens des Meifters ober des Lehrlings, ift der Bertrag felbft= verständlich aufgelöst und find die in demfelben ftipulirten finanziellen Berpflichtungen pro rata des Betrages und der Zeit auf ben Tag des Gintrittes des betreffenden Ereigniffes zu berechnen und auszugleichen.

§ 15. Das Bertrags=Berhältnig fann ferner aufaelöst

werden:

a) Bom Meifter, wenn der Lehrling fich Unredlichkeiten, grobe Widerfetlichfeit oder unfittliches Benehmen gu Schulden fommen läßt.

b) Bon Seite bes Lehrlings im Falle grober Mighandlung oder unfittlicher Zumuthungen oder wenn er in einem folchen Umfange zu andern als den Facharbeiten angehalten wird, daß feine richtige Ausbildung in der vorgesehenen Zeit in Frage ge-

In diefen Fällen find die finanziellen Berpflichtungen beider Theile nach § 14 zu berechnen, dagegen hat der schuldige Theil

Diet Nach S 14 zu vereinen, ongegen gut ver jugutorge Lyent eine Konventionalstrafe von Fr. . . zu bezahlen.
Die Beurtheilung solcher Fälle steht insbesondere dem in \$16 vorgesehnen Schiedsgerichte zu.

§ 16. Sollten sich bei Ausführung dieses Bertrages Streitigkeiten zwischen den kontrahirenden Theilen erheben, so sollten dieselben unter Verzicht auf Weiterzug an andere Insternach und zu Schiedsgericht auf Weiterdung unsehen in meldes stanzen durch ein Schiedsgericht entschieden werden, in welches Partei ein Mitglied und diefe beiden den Obmann mablen.

Das Urtheil ift für beide Theile verbindlich.

§ 17. Borliegender Bertrag ift in zwei Eremplaren ausgefertigt und jedem Theile ein Exemplar ausgefertigt, mit beidfeitiger Unterschrift verfeben, zugeftellt worden.

So vereinbart, art, . . . . . den . . . . Der Lehrmeister . . . . . Der Bater Der Bornund } des Lehrlings . . . .

#### Solzichnitwaarenbericht vom Brienzerfee.

Dem "Dberl. Bolfsbl." fchreibt man aus Brieng: Die wenig erfreuliche politische Lage Europas scheint auf das hiesige Geschäft bis dato keinen nachtheiligen Einfluß ausgeübt zu haben, indem das gewöhnlich um die Jestzeit erfolgende Einlangen der Saison-Ordres nicht beeinträchtigt wurde. Auch die regelmäßig nach Neujahr eintreffenden ausländischen Ginfaufer icheinen ben Kriegsgerüchten wenig Glauben beizumeffen und deden ihren Bedarf in gang normaler Beife. Saben ichweizerische Ronfumenten ichon feit Jahren die Gewohnheit angenommen, Beftelnienten jahot jett Jahren die Gewohnsteit angenommen, Gestel-lungen für den Sommer so spät als möglich zu ertheilen, so werden sich dieselben in diesem Jahre angesichts der zweiselhaften politischen Lage voraussichtlich noch weniger damit beeisen. — Mit wirklichen Neuheiten für die Saison können wir in diesem Jahre keine große Reklame machen; gebrannte Artikel halten sich noch immer oden, viel länger alse erwartet, und haben sogar kür werde Erparkländer inwer noch die Sührene Missie für manche Exportländer immer noch die Führung. Als in gewiffer Beziehung neu find zu empfehlen: "Einzelne Thiere und Gruppen in naturgetreuer Farbung ihrer Gattung und Spielart", ein Genre, das bis jest noch wenig ober gar nicht gepflegt worden, indeffen bei wirklich guter Ausführung im Kolorit Zug-artikel werden kann. Die allgemein ungunstigen ökonomischen Berhältnisse der letten Jahre wirken noch fortgesetzt beschwerend auf bessere und hochpreisige Waare, indem der kleine und bil- lige Artikel unausgesetzt Meister bleibt, und es immer schwieriger wird, große und schöller bleibt, and es immer schwiezigen und haben bei Mann zu bringen. Diefem Umftand ift es unter Underem auch mit zuzuschreiben,

daß fich der Berwaltungsrath der Aftiengefellschaft für Möbel= fabrikation in Brienz in der Lage sieht, mittelst Zirkular zu einer Bersammlung auf Ende dieses Monats einzuladen, um die Liquidation der Gesellschaft zu beantragen. Die gleichzeitig in diesem Memorandum gemachten Eröffnungen, welche einestheils ben Aftionaren einen Bergicht ihrer Unsprüche ziemlich nabe legen, haben anderntheils ben Zwed, als Rechtfertigung bes Bermaltungsrathes zu bienen. Als einen Miggriff in gewiffer Hinficht ift es immerhin zu bezeichnen, daß man fich babei bemuht hat, eigene Fehler dadurch in ein befferes Licht gu ftellen, indem man an Undern noch größere Fehler aufgubeden fucht.

Neu erscheint jedenfalls in wirthschaftlicher Beziehung der ausgesprochene Troft, daß doch nicht Alles vergebens gewesen sei, indem diese Anstalt seit der Zeit ihres Bestandes 80,000 Franten für Arbeitslöhne 2c. 2c. verausgabt hat, mahrend auf ber andern Seite der Berluft bes Aftienkapitals von 40,000 Fr.

in Ausficht gestellt ift.

Ginen erfreulichen Gegenfat zu der fatalen Lage diefes Unternehmens bilbet die staatlich fubventionirte "Schniplerschule in Brieng", welche fich eines fichtlichen Gedeihens erfreut. Ift man einestheils in Industriefreifen, und zwar nicht ohne Grund, mit dem Lehrplan dieser Anstalt, welcher hauptsächlich die Stylsarten zu kultiviren trachtet, nicht ganz einverstanden, da deren Anwendung auf den couranten Artifeln aus mehrsachen Gründen nicht zuläffig, fo dürfte fich in der Folge eine Aenderung hierin gang von felbst ergeben, da es sich über turg oder lang zeigen wird, daß die fo gebildeten Böglinge in diefem Fache wenigstens hierorts feine ausreichende Berwendung finden.

### Derschiedenes.

Schuh= und Leder-Induftrie. Trothem das eidgen. Militär-Departement über die Anfertigung der Militärschuhe von verschiedenen schweizerischen Schuhfabriten bereits Offerten zu Fr. 12, Fr. 13 per Paar erhalten hat, während unfere Schuhmacher eine solide Handarbeit unter Fr. 18 nicht zu liefern im Stande fein werden, so hat das Departement doch die Abslicht, bei Bergebung der Arbeit unser Kleingewerbe nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Es wird nämlich beabsichtigt, diefes neue und rationelle Schuhwerk nicht etwa blos mahrend ber jeneiligen Dienstzeit tragen zu lassen, sondern dies währens der seinstigen der Jienstzeit tragen zu lassen, sondern desinstührung nach und nach allgemein zu machen. Wenn man die Formen und die Arbeit dieser Schuhe mit der gegenwärtigen üblichen Fußbekleidung in Bergleichung zieht, so kommt man unwillkürslich zu der lleberzeugung, daß von Seite unserer Fußbekleidungstünfter sehr viel gegen das Wohl der Menschheit gestündigt wird, wozu freilich auch die Moben fehr viel Schuld daran find. Man gibt sich baber ber Hoffnung bin, daß wenn sich die Schuhe in erster Linie im Militärdienste bewähren, dieselben auch außerhalb des Dienstes mehr und mehr Unerfennung refp. Berwenbung finden durften, woburch das ehrsame Handwert der Schuhmacher wieder mehr zu Ehren gezogen wird. Kommt aber die solide Handarbeit wieder in Aufnahme, so wird der fremden Konfurrens mit geringen Schuhwaaren auf die einfachste Art ein wirksamer Riegel geschoben und unsere Gerber werden auch wieder beffer aufathmen fonnen.

Es darf daher erwartet werden, daß die an der Sache intereffirten Industrien diesen Borgangen die erforderliche Auf= merkfamkeit rechtzeitig schenken und möchten wir namentlich unferen Schäfte-Fabrikanten empfehlen, geeignetes Material in foliber Waare in den Handel zu bringen. Die Schäfte für Militärsschuhe muffen allerdings ausschließlich aus prima Rindsleder hergestellt werden, was im privaten Gebrauch allerdings nicht Jedermann konveniren wird; sorgen die Herren also für Schäfte in Kalb- oder anderem Leder, damit mit der sogenannten Mode nicht sofort ganz gebrochen werden muß, damit der Geschmach des Publikums Auswahl hat und sindet und es wird sich bald ein Umschwung zu Bunften unserer Schuh= und Leberinduftrie

bemerkbar machen.

## Submissions-Unzeiger.

Rachstehende Arbeiten für das eidgendsschen: 1) Die Erde und Maurerarbeiten für die Terasirung, Stühmauern und Zusahren; 2) die Steinhauerarbeiten für die Terasirung, Stühmauern und Zusahren; 2) die Steinhauerarbeiten zu den Etükmauern; 3) die Kanalizationsarbeiten und 4) die Sersieslung der unteritösigen Kämne. — Pääne, Boroussnaße und Vedingungen siegen im Buread der Vormulare etyden nerben fomen. Uebernahms-Offerten sind die und ungebots-Formulare etyden nerben fomen. Uebernahms-Offerten sind die und ungebots-Formulare etyden, versiegest und mit der Ausschlich und Ungebots-Formulare etyden, den schwiegerichen Departement des Innern, Abtheilung Bauwesen, in Vern fande einzureichen.

Bern 7. Januar 1887. Gibg. Oberbausinspettorat.

— Ueber Lieferung und Monitrung einer Thurmuhr mit Transmission zwie zisserten für die Kirche in Kütl (Kt. Jürich) wird hiemit Konturrenz ersöffnet. Köhrer Auskunft über die Sieferungsbedingungen erthelit die Bauinheitnisch die Sieferungsbedingungen erthelit die Bauinheitnisch die Stefenschladen und Demannant. Offerten sind bis spätestens den 22. Febr. nächsigin verschlossen, mit der Bezeichung "Thurmuhr in Kiti", an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

Bürlch, 28. Jan. 1887. Direktion der öffentlichen Arbeiten.

# Der Markt.

(Registrirgebühr 20 Cts. per Auftrag, in Marken beizulegen.) Die auf die Angebote und Gesuche bei der Expedition d. Bl. eintaufenden Offertenbriefe werden den Angebote und Gesuchtleten sofort direkt übermittelt und est find Letzter erfucht, dieselben in jedem Fadle zu beantworten, alf a auch dann, wenn s. B. bie angebotenen Objekte schon vertauft sind, damit Jeder weiß, word er ist den Auftrage der Weiß, wenn g. B. woran er ift.

#### Angebot:

117) 3 Centrifugalpumpen, diverfe, so gut wie neue; 2 Dampfpumpen; 1 Leteftu-Bumpe; 3 Wassermotoren, best erhalten; 1 fahrbare kleine Feuerspripe; 1 Wassymaschine; 1 Lüstrirmaschine für Färber; 1 Garnpresse, neu, vortheilhafte Konstruttion; 1 Aichhobelmaschine für Cisen; 2 Wellenböcke, wovon einer fahrbar; 1 Feberhammer, neu; 1 Avivirkessel.

### fragen jur Beantwortung von Sachverständigen.

684. In welcher Stadt ober größeren Ortichaft mare für einen in feinem Fach tüchtigen und praftifch erfahrenen Maurermeister eine fichere Erifteng geboten?

### Untworten.

Auf Frage 676. Wünsiche mit dem Fragesteller in Korrespondenz reten. E. Brandenberger-Hofmann, Feilensabrikant

und Sägerei, Küsnacht (Zürich). Auf Frage 680. Marmorplatten auf Waschtische und Nachttische liesert Aug. Biberstein, Marmorsäge und Marmorhandlung in Solothurn.

Auf Frage 680. Marmorplatten in allen couranten Sorten liefert billig 3. A. Hermann, Bilbhauer, Landquart (Graub.). Auf Frage 681. Ordinaires Kaffee- und anderes Geschirr liefern die Hafnermeister von Berneck (3. B. Herr Rich. Grüningen).

Auf Frage 683. Bin im Besitze eines Planes für fragliches lipiel. J. Stamm. Preiswerk, Basel. Auf Frage 683. P. von der Heid in Wattwyl (St. Gallen) Regelipiel.

verfertigt folche Regelfpiele und wünscht mit dem Fragefteller in Rorrespondeng zu treten.

# Zur gef. Notiznahme.

Bon N. Riggenbach: "Erinnerungen eines alten Mechaniters" muß ein Rendrud veranstaltet werden. Befteller diefes Buches, die nicht mehr bedient werden konnten, wollen sich gütigst zirka 14 Tage gedulden. Der Verleger.

Doppeltbreite Wolga-Cheviots (garantirt reine Wolle) à Fr. 1. 20 per Ele oder Fr. 1. 95 per Meter versenden in einzelnen Metern, Roben, sowie in ganzen Stücken portofrei in's Haus Oettinger & Co., Zentralhof, Zürich.
P. S. Muster-Kollektionen bereitwilligst und neueste Mode-

bilder gratis.

### Zu kaufen gesucht:

Eine 3-4pferdige Dampfmaschine sammt Kessel, sowie Holzbearbeitungsmaschinen für Schreiner u. Glaser. Allfällige Offerten besorgt die Exped d. Bl. unter Chiffre